



TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

DER KANZLER

Technische Universität Chemnitz * Studentensekretariat * D-09107 Chemnitz

An den
Prüfungsausschussvorsitzenden
Politikwissenschaft
Herrn Prof. Dr. Eckhardt Jesse

- im Hause -

Nachrichtlich:
Dekan der Philosophischen Fakultät
Herrn Prof. Dr. Nauck

Chemnitz, 07.06.2006

Telefon:
+49 (0) 371 / 531 1703

Fax:
+49 (0) 371 / 531 1300

E-Mail:
studentensekretariat
@tu-chemnitz.de

Bearbeiter:
Herr Junghanns

Aktenzeichen:
011200-Ju/Zi

Ablauf der Magisterabschlussprüfung

Sehr geehrter Herr Professor Jesse,

mit dem Sommersemester 2006 hat das Zentrale Prüfungsamt die Prüfungsverwaltung auch für die Philosophische Fakultät abschließend übernommen. Um die Kontinuität der Abläufe für die Studierenden zu sichern, wurden die bisher praktizierten Abläufe im Wesentlichen übernommen.

Rechtlich problematisch einzuschätzen ist die Ausstellung von Vorbescheinigungen für die Begutachtung der Magisterarbeit. Nach § 23 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung vom 16.05.2001 lautet in der Regel die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind: 1. die Magisterarbeit, 2. die schriftliche/n Aufsichtsarbeit/en (Klausuren) vor den mündlichen Prüfungen.

Diese Abfolge scheint sich in der Praxis mitunter problematisch darzustellen. Es wurde ein Verfahren eingeführt, nach dem der Betreuer eine Vorbescheinigung für die Begutachtung der Magisterarbeit ausstellt. Aufgrund dieser Vorbescheinigung wurden die Studierenden zur schriftlichen Prüfung zugelassen. Mit der Vorbescheinigung bescheinigt der Betreuer, dass die Magisterarbeit des genannten Studierenden als eine bestandene Prüfungsleistung bewertet wird. Dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass eine Bewertung noch nicht stattgefunden hat. Insoweit ist eine solche Aussage rechtlich als bedenklich zu werten. Darüber hinaus wird die Bescheinigung vom Betreuer und nicht von den beiden Gutachtern ausgestellt. Denkbar wäre, dass der zweite Gutachter die Abschlussarbeit mit „Nicht ausreichend“ bewertet und damit die Magisterarbeit insgesamt als „Nicht ausreichend“ zu bewerten ist. Unabhängig davon liegt es gemäß der gültigen Magisterprüfungsordnung in der Zuständigkeit der jeweiligen Prüfungsausschüsse, Entscheidungen zum Prüfungsgeschehen - soweit dafür eine Ermächtigung in der Prüfungsordnung vorliegt - zu treffen.

Dienstanschrift:
Technische Universität Chemnitz
Straße der Nationen 62
D-09111 Chemnitz

Postanschrift:
Technische Universität Chemnitz
D-09107 Chemnitz

Paketanschrift:
s. Dienstanschrift

Telefon: +49 (0) 371 / 531-0
Telefax: +49 (0) 371 / 531-1684
E-Mail: kanzler@tu-chemnitz.de
www.tu-chemnitz.de

Bankverbindung:
Hauptkasse d. Freistaates Sachsen
Ostächsische SK Dresden
BLZ: 850 503 00
Konto-Nr.: 315 301 137 0

Im vorliegenden Fall ist nach § 23 der Prüfungsausschuss ermächtigt, in begründeten Einzelfällen zu genehmigen, dass von der vorgesehenen Reihenfolge Magisterarbeit - schriftliche Aufsichtsarbeit - mündliche Prüfung abgewichen wird. Um zukünftig Rechtssicherheit im Verfahren herzustellen, ist **ab Wintersemester 2006/2007** zu sichern, dass nur derjenige zur schriftlichen Aufsichtsarbeit zugelassen wird, der die Magisterarbeit abgeschlossen hat oder eine Genehmigung des jeweiligen Prüfungsausschusses vorlegt, dass im Einzelfall einer Abweichung der vorgeschriebenen Reihenfolge nach § 23 Abs. 3 zugestimmt wird. Die Studierenden müssten im Einzelfall einen formlosen Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss stellen.

Aufgrund der existierenden Rechtslage bitte ich Sie um Verständnis für die Veränderung des Verfahrensablaufes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Junghanns
Zentrales Prüfungsamt